



RUPRECHT-KARLS-UNIVERSITÄT HEIDELBERG
INSTITUT FÜR STAATSRECHT
VERFASSUNGSLEHRE UND RECHTSPHILOSOPHIE
Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M.

Stellungnahme
zu den Gesetzesentwürfen
im Bereich des Adoptionsrechts
BT-Drs. 18/841, 18/577 (neu), 18/842

**- Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages am 5.5.2014 -**

A. Gegenstand und Struktur der Stellungnahme

Gegenstand der Stellungnahme sind die oben bezeichneten Gesetzesentwürfe. Darin werden vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner verschiedene Rechtsänderungen im Bereich des Adoptionsrechts vorgeschlagen.

Eine Bewertung der Gesetzesentwürfe erfordert, zunächst die Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner darzulegen, in den Kontext einzuordnen und ihre weiteren Folgen und Bedeutungen zu erschließen (B.). Auf dieser Grundlage wird eine Bewertung der vorgeschlagenen Rechtsänderungen vorgenommen, aus der die Empfehlung folgt (C.).

B. Entscheidung des BVerfG zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner

I. Urteilsausspruch der Entscheidung des BVerfG vom 19.2.2013

Das BVerfG hat im Urteil vom 19. Februar 2013¹ die Regelung des § 9 Abs. 7 LPartG für verfassungswidrig erklärt, da diese dem einen Lebenspartner die Adoption des Kindes verwehrte, das der andere Lebenspartner bereits zuvor adoptiert hatte. § 9 Abs. 7 LPartG ist danach mit Artikel 3 Abs. 1 GG unvereinbar, soweit die Annahme eines adoptierten Kindes des eingetragenen Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner danach nicht möglich ist. Dem Gesetzgeber wird im Urteil aufgegeben, bis zum 30. Juni 2014 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Bis zur gesetzlichen Neuregelung ist § 9 Absatz 7 LPartG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Adoption des angenommenen Kindes des eingetragenen Lebenspartners möglich ist.

II. Grundsätzlicher Begründungsduktus

Im Rahmen der Urteilsbegründung geht das Gericht dabei davon aus, dass Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG dem Kind ein Recht auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung verleiht. Allerdings lässt sich daraus eine Verpflichtung des Gesetzgebers, die Adoption des angenommenen Kindes eines eingetragenen Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner (Folge- oder Sukzessivadoption) zu ermöglichen, nicht ableiten.

Zwei Personen gleichen Geschlechts, die gesetzlich als Elternteile eines Kindes anerkannt sind, sind auch im verfassungsrechtlichen Sinne Eltern i.S.v. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Eine Person, die bislang weder in einer biologischen noch in einer einfachrechtlichen

¹ BVerfG, NJW 2013, 847 ff.

Elternbeziehung zu einem Kind steht, ist zwar grundsätzlich nicht allein deshalb nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG Elternteil im verfassungsrechtlichen Sinne, weil sie in sozial-familiärer Beziehung mit dem Kind lebt. Falls aber eingetragene Lebenspartner mit dem leiblichen oder angenommenen Kind eines Lebenspartners in sozial-familiärer Gemeinschaft leben, bilden sie mit diesem eine durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Familie im Sinne des Grundgesetzes.

Bei der rechtlichen Ausgestaltung der Familie ist der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht ohne Weiteres verpflichtet, denjenigen, die tatsächlich soziale Elternfunktion wahrnehmen, allein deswegen eine Adoptionsmöglichkeit zu schaffen. Indem § 9 Abs. 7 LPartG die Möglichkeit der Annahme eines adoptierten Kindes des eingetragenen Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner (Sukzessivadoption) verwehrt, wohingegen die Möglichkeit der Annahme eines adoptierten Kindes des Ehepartners und die Möglichkeit der Annahme eines leiblichen Kindes des eingetragenen Lebenspartners (Stiefkindadoption) eröffnet sind, werden sowohl die betroffenen Kinder als auch die betroffenen Lebenspartner in ihrem Recht auf Gleichbehandlung verletzt (Art. 3 Abs. 1 GG).

In Hinsicht auf die Folgeanordnung stellt das Gericht fest, dass die Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Vorschrift in der Regel zu ihrer Nichtigkeit führt. Da dem Gesetzgeber hier aber mehrere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen, kommt nur eine Unvereinbarkeitserklärung in Betracht. Neben der naheliegenden Angleichung der Adoptionsmöglichkeiten eingetragener Lebenspartner an die für Ehepartner bestehenden Adoptionsmöglichkeiten wäre auch eine allgemeine Beschränkung der Adoptionsmöglichkeiten denkbar, sofern diese für eingetragene Lebenspartner und Ehepartner gleich ausgestaltet würden.

Die vom Gericht getroffene Übergangsregelung stellt sicher, dass die Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner sofort ermöglicht wird. Da eine Adoption erst im Zeitpunkt der Zustellung des Adoptionsbeschlusses an den Annehmenden wirksam wird, ohne Wirkungen für den davor liegenden Zeitraum zu entfalten, erachtet es das Gericht angesichts der mit der Versagung der Sukzessivadoption verbundenen Nachteile für nicht zumutbar, die Betroffenen bis zur gesetzlichen Neuregelung zu warten zu lassen. Die Übergangsregelung orientiert sich dabei ausdrücklich allein an den in diesem Verfahren aufgeworfenen Rechtsfragen. Demgemäß liegt ihr nicht die Prüfung und Beurteilung der Frage zugrunde, ob andere Unterschiede, die sich im derzeit geltenden Recht bei der Adoption durch Ehepartner und durch eingetragene Lebenspartner ergeben, mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Die Prüfung dieser Frage obliegt im Rahmen der erforderlichen Gesetzesänderungen zum Adoptionsrecht zunächst dem Gesetzgeber.

III. Kontext, Aufnahme und unmittelbare Folgen der Entscheidung

1. Kontext und Aufnahme der Entscheidung

Das Urteil hat in der Literatur nicht nur Zustimmung,² sondern auch differenzierte Aufnahme³ und erhebliche Kritik⁴ erfahren. Hintergrund des Urteils und dessen unterschiedlicher Aufnahme in der Literatur ist die bereits länger geführte Diskussion über die Bedeutung der Art. 3 und 6 GG für das Verhältnis von Ehe, Familie und Lebenspartnerschaft.⁵ Auf diese grundlegende Diskussion soll hier nur verwiesen und nicht abstrakt umfassend eingegangen werden.

Auch wird auf die letzte einschlägige Entscheidung des BVerfG vom 23.01.2014, mit der eine Richtervorlage über die Nichtzulassung einer gemeinsamen Adoption durch eingetragene Lebenspartner zurückgewiesen wurde,⁶ nur hingewiesen. Das Gericht sah zwar eine sachliche Nähe zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Sukzessivadoption. Dennoch wurde die Vorlage zurückgewiesen, weil die Verfassungswidrigkeit der derzeitigen Rechtslage vom vorlegenden Gericht nicht hinreichend dargelegt worden war. Dies spricht gegen die Annahme, dass aus der Sicht des BVerfG die Beschränkung der gemeinsamen Adoption auf Ehepaare einen evidenten Verfassungsverstoß darstellt.

Im weiteren wird die Entscheidung des BVerfG zur Sukzessivadoption zugrunde gelegt und nur insoweit auf die grundlegende Diskussion zugegriffen, als sie für das Verständnis des Urteils, der vom Gericht darin aufgestellten Vorgaben sowie mögliche weitere Folgen von unmittelbarer Relevanz ist.

2. Rechtsfolgenausspruch

Die Rechtsfolgen des Urteils hat das Gericht mit hinreichender Klarheit ausgesprochen. Der Gesetzgeber hat bis Ende Juni 2014 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen. Im Urteil sind zwei mögliche Regelungsansätze erwähnt: Eine allgemeine Beschränkung der Adoptionsmöglichkeiten, sofern diese für eingetragene Lebenspartner und Ehepartner gleich ausgestaltet würden, sowie die laut Urteil naheliegende Angleichung der Adoptionsmöglichkeiten eingetragener Lebenspartner an die für Ehepartner bestehenden Adoptionsmöglichkeiten.

² Grundlegende Zustimmung v.a. bei *Brosius-Gersdorf*, FamR 2013, 169, 170 ff.; *Schütze*, RdJB 2013, 343, 351.

³ Dazu nur *Reimer/Jestaedt*, JZ 2013, 468, 470 ff.; *Maurer*, FamRZ 2013, 752, 754 ff.

⁴ Grundlegende Kritik v.a. bei *Gröpl/Georg*, AöR 139 (2014), 125, 138 ff.

⁵ Dazu nur *Grehl*, Das Adoptionsrecht gleichgeschlechtlicher Paare unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, 2008; *Dethloff*, ZRP 2004, 195 ff.; *dies.*, FPR 2010, 208 ff.; *Gärditz*, JZ 2011, 930 ff.; *Henkel*, NJW 2011, 259 ff.; *Müller*, FF 2011, 56 ff.; *Gröpl/Georg*, AöR 139 (2014), 125 ff.; jew. m.w.N.

⁶ BVerfG, FamRZ 2014, 537.

IV. Folgen für gemeinschaftliche Adoption

In diesem Zusammenhang ist deshalb zu klären, ob ein Adoptionsrecht im Sinne einer gemeinschaftlichen (Fremdkind)Adoption für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften eingeführt werden soll oder muss.

1. Explizites Offenlassen der Frage im Urteil

Das Gericht hat diese Frage explizit offen gelassen und nicht zum Bestandteil seiner Ausführungen und seines Entscheidungsausspruchs gemacht. Im Gegenteil wird im Urteil ausdrücklich betont, dass bereits hinsichtlich der Sukzessivadoption bei der übergangsweisen Zulassung der Sukzessivadoption durch Lebenspartner nicht geprüft und zugrunde gelegt wurde, ob andere Unterschiede, die sich im derzeit geltenden Recht bei der Adoption durch Ehepartner und durch eingetragene Lebenspartner ergeben, mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Erst recht trifft dies auf die Frage zu, ob Lebenspartnern ein Fremdkindadoptionsrecht eingeräumt werden sollte, denn diese Frage war schon nicht Gegenstand der Entscheidung. Das Gericht hat vielmehr explizit klargestellt, dass es im Rahmen des Urteils keiner Entscheidung bedarf, ob der Ausschluss der gemeinschaftlichen Adoption mit dem Grundgesetz vereinbar ist, obgleich das Gesetz diese für Eheleute zulässt.⁷

2. Auswertung der tragenden Gründe nötig

Daher ist eine Auswertung der tragenden Gründe nötig. Der entsprechende Blick auf die Entscheidungsgründe zeigt, dass das Urteil neben Aspekten, die für ein gemeinschaftliches (Fremdkind)Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften sprechen, auch Aspekte enthält, die gegen eine zwingende Einführung eines solchen gemeinsamen Adoptionsrechts sprechen.

3. Maßstab: Allgemeiner Gleichheitssatz

Ausgangspunkt der Entscheidung ist der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, der für die unterschiedlichen Adoptionsregelungen eine Rechtfertigung verlangt. Der besondere Schutz von Ehe und Familie im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GG kann dabei nicht ohne weiteres in Anschlag gebracht werden, den dieses Schutzgebot wird so verstanden, dass der bloße Verweis auf den Bestand der Ehe Differenzierungen nicht rechtfertigen kann, wenn hierdurch andere Lebensformen wie die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft ohne Sachgründe von hinreichendem Gewicht benachteiligt würden.

⁷ BVerfG, NJW 2013, 847, 854 Rn. 92.

4. Aspekte für eine Gleichbehandlung beim gemeinsamen Adoptionsrecht

Bei der Ausfüllung dieses Maßstabs enthält das Urteil Aspekte, die für eine Gleichbehandlung beim gemeinsamen Adoptionsrecht sprechen. Das Gericht ist der Ansicht, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft sich von der Ehe nicht in einer Weise unterscheidet, die eine Ungleichbehandlung hinsichtlich des an sich legitimen Zwecks des generellen Ausschlusses der Sukzessivadoption rechtfertigen könne.

a) Keine Kettenadoptionsgefahr

Die Gefahr einer Kindesweiterreichung durch Kettenadoption bestehe nicht, wenn die weitere Adoption durch den Partner des ersten Adoptivelternteils erfolgt. Vielmehr wird im Gegenteil die bestehende familiäre Bindung zum ersten Adoptivelternteil durch die Begründung eines rechtlichen Eltern-Kind-Verhältnisses auch zum Partner des ersten Adoptivelternteils gestärkt.

b) Ausgangspunkt gleicher Erziehungseignung und -fähigkeit

Auch ist davon auszugehen, dass die Verhältnisse einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern kann wie eine Ehe. Insbesondere ist kein Grund für negative Aussagen über die Erziehungsfähigkeit gleichgeschlechtlich orientierter Personen ersichtlich.

c) Keine Einbuße verwandtschaftlicher Beziehungen

Weiter bringt die Sukzessivadoption keine Einbuße an verwandtschaftlichen Beziehungen und dadurch vermittelter unterhalts- und erbrechtlicher Ansprüche mit sich. Mit der Annahme enden zwar grundsätzlich das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu den bisherigen Verwandten und die sich daraus ergebenden Recht und Pflichten; Unterhaltsansprüche, das Erbrecht, die elterliche Sorge und das Umgangsrecht erlöschen. Im Fall der Sukzessivadoption sind diese Ansprüche gegenüber früheren Elternteilen und deren Verwandten jedoch bereits mit der ersten Adoption erloschen. Die Sukzessivadoption bewirkt insoweit einen Zugewinn an Rechten, führt aber nicht zu einem weiteren Rechtsverlust. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der vom Gericht erörterten Möglichkeiten, den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen, die Angleichung der Adoptionsmöglichkeiten eingetragener Lebenspartner an die für Ehepartner als naheliegend bezeichnet.

5. Aspekte gegen eine Gleichbehandlung beim gemeinsamen Adoptionsrecht

Allerdings gibt es auch Aspekte, die eine Sukzessivadoption von einer gemeinschaftlichen Adoption unterscheiden, und die gegen eine Gleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft beim gemeinschaftlichen Adoptionsrecht sprechen.

a) Nicht stets Stärkung bereits bestehender Beziehung

Bei der Sukzessivadoption besteht stets und notwendig bereits eine tatsächliche und rechtliche Bindung zu einem Lebenspartner, nämlich dem, der – bereits – adoptiert hat. Diese Voraussetzung ist so bei einer Fremdkindadoption nicht gegeben. Eine rechtliche Bindung im Sinne einer Eltern-Kind-Beziehung besteht noch nicht, sondern soll durch die Adoption erst herbeigeführt werden. Auch ist nicht davon auszugehen, dass stets bereits eine entsprechende tatsächliche Bindung besteht. Dies kann zwar der Fall sein, wenn Pflege o.ä. Aber nicht notwendige Voraussetzung. Daher auch nicht stets und zwingend zum Zeitpunkt der Adoption bereits bestehende tatsächliche Bindung. Im Ergebnis greift daher Argument der Stärkung einer bestehenden familiären Bindung zu einem Adoptivelternteil durch die Begründung eines rechtlichen Eltern-Kind-Verhältnisses auch zum Partner des ersten Adoptivelternteils deutlich weniger und seltener.

b) Stets auch rechtliche Nachteile

Darüber hinaus zu konstatieren, dass bei einer Fremdkindadoption im Unterschied zur Sukzessivadoption stets auch rechtliche Nachteile bewirkt werden. Während bei der Sukzessivadoption nur ein Zuwachs an unterhalts- und erbrechtlichen Ansprüchen erfolgt, führt die Fremdkindadoption stets auch zu einer Einbuße an verwandtschaftlichen Beziehungen sowie dadurch vermittelter Unterhalts- und erbrechtlicher Ansprüche.

c) Kindeswohl und Diskriminierungsgefahr

Schließlich und zentral ist die Konstellation auch aus der Sicht des Kindeswohls anders zu beurteilen. Dabei ist mit dem BVerfG davon auszugehen, dass die von einer Adoption betroffenen Kinder durch die Trennung von den leiblichen Eltern in besonderer Weise belastet sind. Das Gericht führt dazu aus, dass mit der Weggabe durch die leiblichen Eltern eine Bindungsunsicherheit des Kindes einhergeht.⁸

Aus dieser Perspektive zeigen sich Unterschiede zwischen der Sukzessivadoption und der gemeinsamen Fremdkindadoption. Bei der Sukzessivadoption hat bereits eine erste Adoption stattgefunden, die im Regelfall zu einer Verminderung der Bindungsunsicherheit

⁸ BVerfG, NJW 2013, 847, 853 Rn. 83

des Kindes führen sollte. Die hinzukommende Sukzessivadoption dient dann aus der Sicht des Gerichts der weiteren Stabilisierung und Integration des Kindes in seine neue Familie.

Dagegen ist die Fremdkindadoption der Schritt der Begründung des Weges zu einer möglichen Stabilisierung und Integration. Die Situation der Fremdkindadoption ist daher in der Konsequenz der im Urteil eingenommenen Perspektive deutlich belasteter und fragiler zu sehen als die Situation der Sukzessivadoption.

Ein entsprechender Unterschied ergibt sich dabei insbesondere mit Rücksicht auf die drohende Stigmatisierung des Kindes aufgrund Diskriminierungen der Lebenspartnerschaften von dritter Seite.⁹ Nach aller Erfahrung werden Teile des gesellschaftlichen Umfelds mit Vorurteilen, Ausgrenzungen und Benachteiligungen reagieren, denen die Kinder relativ häufig schutzlos ausgeliefert sind. Dies ist insbesondere im Kontakt mit anderen Kindern relevant, die auch in typischen und alltäglichen Konfliktsituationen, die mit dem familiären Umfeld des Kindes nichts zu tun haben, dazu tendieren können, jeden Unterschied als Anlass für Hänseleien, Ausgrenzungen oder andere erniedrigende Behandlungen zu nehmen. In Folge von Unreife oder unangemessener Erziehung dürfte dann vor allem die Gleichgeschlechtlichkeit der adoptierenden Eltern ein ins Auge fallender Unterschied sein, der Ansatzpunkt solchen Verhaltens sein kann. Dies ist sicher bedauerlich, kann aber durch staatliche Maßnahmen nicht so weit unterbunden werden, dass hier in der tatsächlichen Lebenswelt kein Unterschied mehr besteht.

In Konstellationen der Sukzessivadoption erfolgt die Adoption durch den gleichgeschlechtlichen Partner nach der Erstadoption und damit in einer üblicherweise bereits gefestigteren Phase der Beziehung des – ersten – Elternteils zum Kind. Den an die Sukzessivadoption anknüpfende Diskriminierungen und Stigmatisierungen kann das Kind daher voraussichtlich üblicherweise bereits erreichte Stabilität als „emotionale Widerstandskraft“ entgegensetzen. Stigmatisierungen und Diskriminierungen können „gestuft“ und zeitlich nacheinander bewältigt werden.

Bei der Fremdkindadoption fehlt dagegen der mit der Erstadoption angelegte Teil der Stabilisierung und Integration. In der Folge kann davon ausgegangen werden, dass das Kind auf die an die Adoption anknüpfende Diskriminierungen und Stigmatisierungen weniger an Stabilitäts- und Integrationserfahrung als emotionale Anker entgegensetzen kann. Stigmatisierungen und Diskriminierungen müssen deshalb zu einem größeren Teil in der besonders sensiblen Phase der Begründung der neuen Elternbeziehung bewältigt werden.

⁹ Zum Folgenden Gärditz, JZ 2011, 930, 936 f.

d) Diskriminierungsgefahr bei gemeinschaftlicher Adoption in Lebenspartnerschaft stets erhöht

Der gegen diese Betrachtung gerichtete Einwand, dass die Diskriminierung nicht Folge der Adoption sei, sondern Folge des tatsächlichen Zusammenlebens zwei gleichgeschlechtlicher Menschen,¹⁰ greift nicht durch. Denn es bleibt der Unterschied bestehen, dass bei der Fremdkindadoption die Diskriminierungsgefahr das Kind stets und notwendigerweise in der sehr sensiblen Phase des Aufbaus der neuen Elternbeziehung trifft, wogegen dies bei der Sukzessivadoption zwar der Fall sein kann und sein wird, nicht aber stets und notwendig, wie dies bei der Fremdkindadoption der Fall ist. Bei der Sukzessivadoption besteht die Möglichkeit, dass die für das Kind auftretenden Belastungen und Diskriminierungsgefahren schrittweise und zumindest in Teilen nacheinander bewältigt werden können. Bei der Fremdkindadoption besteht diese Möglichkeit grundsätzlich nicht. Vor diesem Hintergrund stellt es eine legitime gesetzliche Entscheidung dar, die gesetzlichen Adoptionsvoraussetzungen typisierend am gesellschaftlichen Normalfall auszurichten, weil dieser die Diskriminierungsgefahr verringert und deshalb dem Kindeswohl abstrakt eher entspricht.¹¹

Die vorstehende Betrachtung steht dabei nicht in Widerspruch zur Position des Gerichts, wonach Partnerschaften nicht weniger erziehungsfähig sind als Ehen, und wonach die behüteten Verhältnisse einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern können wie die einer Ehe.¹² Auch stellt die eingetragene Lebenspartnerschaft einen vergleichbar sicheren rechtlichen Rahmen für familiäre Beziehungen zur Verfügung wie die Ehe, so dass die Stabilität der Beziehung keinen unmittelbaren Sachgrund für eine Differenzierung mehr bietet; vielmehr sind Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft hinsichtlich ihrer Teilfunktion der rechtlichen Absicherung eines Zusammenlebens von Partnern durch dauerhafte gegenseitige Rechte und Pflichten im Wesentlichen vergleichbar.¹³

e) Bestätigung der Einschätzung durch derzeitige tatsächliche Erkenntnisse

Grund für die unterschiedliche Bewertung der Konstellationen aus der Sicht des Kindeswohls sind von dritter Seite ausgehende soziale Diskriminierungen. Dieses Risiko der Diskriminierung von Kindern gleichgeschlechtlicher Eltern wurde auch in den Stellungnahmen bestätigt, die es im Rahmen des Verfahrens zum Urteil für erforderlich gehalten hatten, die Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner zuzulassen.¹⁴

¹⁰ Müller, FF 2011, 56, 61.

¹¹ Gärditz, JZ 2011, 930, 937.

¹² BVerfG, NJW 2013, 847, 852 Rn 80.

¹³ Gärditz, JZ 2011, 930, 932 f., 936.

¹⁴ BVerfG, Urteil v. 19.2.2013 - 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09 -, Rn. 32 (insoweit nicht in NJW 2013, 847 ff. abgedruckt).

Im Weiteren nahmen die Stellungnahmen dann den Argumentationsduktus des Urteils insoweit vorweg, als sie die Vorteile einer Adoption durch den eingetragenen Lebenspartner des Adoptivelternteils betonten.¹⁵ Diese Argumentation ist aber vor allem auf die Konstellation einer Sukzessivadoption bezogen. Dagegen fällt die Bewertung in der Konstellation der Fremdkindadoption anders aus, da bei dieser – wie dargelegt – eine Reihe von Vorteilen nicht oder nicht so intensiv zu erzielen sind, und zudem Nachteile zu berücksichtigen sind.

Aus der Sicht des Kindeswohls ist deshalb zu konstatieren, dass aus dem Aspekt der Gefahr von Ablehnungen und Stigmatisierungen von Lebenspartnerschaften ein Unterschied zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft gegeben ist. Bei Sichtung entsprechender Untersuchungen zeigt sich, dass – trotz der zunehmenden Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften – sowohl diese Art des Zusammenlebens als auch Kinder solcher Partnerschaften nach wie vor mit Diskriminierungen und Stigmatisierungen begegnet wird.¹⁶ Die im Jahr 2009 vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene, auf einer schmalen tatsächlichen Grundlage arbeitende Studie ergibt, dass ein Teil der Eltern über die Diskriminierungen ihrer Kinder nicht informiert wird, dass die Bandbreite der Diskriminierung von – häufigen – Hänseleien über Beschimpfungen, Beschädigung von Sachen und Drohung mit körperlicher Gewalt bis hin zu – selteneren, aber wesentlich belastenderen – tatsächlichen Gewaltanwendungen reicht, dass bei Diskriminierungen durch andere Kinder gegebenenfalls anwesende Erwachsene die betroffenen Kinder nicht nur selten unterstützt haben, sondern sich gelegentlich an der Diskriminierung aktiv beteiligt haben, und dass die Kinder darauf in Teilen damit reagieren, dass sie eine Offenlegung der Familiensituation zu vermeiden suchen.¹⁷

Aus der Sicht des Kindeswohls ist die Möglichkeit derartiger Belastungen, die zu den mit einer Adoption stets verbundenen Belastungen noch hinzukommen, zu vermeiden. Die Annahme, dass die gesellschaftliche Diskriminierung in Zukunft weiter abnehmen wird,¹⁸ mag zwar plausibel sein, ändert aber nichts am Faktum der Diskriminierung und Stigmatisierung. Das Kindeswohl steht deshalb auch der Überlegung entgegen, durch die rechtliche Gleichstellung einen Abbau der gesellschaftlichen Diskriminierung zu erreichen,¹⁹ also gemeinsame Adoptionen als Mittel zum Zweck der Zunahme der Toleranz und Akzeptanz homosexuellen Zusammenlebens einzusetzen.

¹⁵ BVerfG, Urteil v. 19.2.2013 - 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09 -, Rn. 33 (insoweit nicht in NJW 2013, 847 ff. abgedruckt).

¹⁶ Dazu *EGgen*, *Praxis der Rechtspsychologie* 13 (1) 2003, S. 25, 32; *Nave-Herz*, *Praxis der Rechtspsychologie* 13 (1) 2003, 45, 50; *Rupp/Bergold*, in: Rupp (Hrsg.), *Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften*, 2009, S. 281, 296 ff.

¹⁷ *Rupp/Bergold*, in: Rupp (Hrsg.), *Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften*, 2009, S. 281, 296 f. sowie 306 f. mit weiteren Angaben.

¹⁸ *Dethloff*, *ZRP* 2004, 195, 199.

¹⁹ So *Müller*, *FF* 2011, 56, 61

f) Erhöhtes Gefahrenpotential durch Einzelfallprüfung nicht hinreichend auszuschließen

Eine Einzelfallprüfung ist nicht gleich gut geeignet, die mit der gemeinschaftlichen Adoption durch Lebenspartner verbundenen spezifischen Gefahren für das Kindeswohl auszuschließen. Zwar kann des sozialen Umfelds der homosexuellen Adoptiveltern betrachtet werden und Teil der Prüfung sein, die im Rahmen einer vormundschaftsgerichtlichen Prüfung vorgenommen wird.²⁰ Allerdings bleibt ein gewisses Risiko, dass sich die Prognose im Nachhinein als unzutreffend herausstellt. Zudem kann das soziale Umfeld der Lebenspartner kann sich rasch ändern, z.B. durch einen Umzug aus privaten, beruflichen, finanziellen oder anderen Gründen, oder durch Sinneswandel oder andere Veränderungen im näheren sozialen Umfeld. Entsprechende Änderungen liegen nicht allein in der Hand der Lebenspartner, sondern beruhen zumindest auch auf dem Verhalten Dritter. Die der Prüfung zugrunde liegende Prognose muss sich aber im Regelfall über einen Zeitraum von 15-20 Jahren erstrecken. Sie ist deshalb stets und notwendigerweise mit Unsicherheiten belastet, so dass sie eine Abwehr der möglichen Gefahren für das Kindeswohl, die spezifisch mit einer gemeinschaftlichen Adoption durch eingetragene Lebenspartner verbunden sind, nur in Grenzen leisten kann.

g) Pflegekindverhältnisse, Stiefkindadoptionen und alleinige Adoptionen

Entsprechendes gilt für das Argument, dass homosexuelle Personen Pflegekindverhältnisse eingehen können. Zwar mag alleine die Tatsache der Homosexualität überwiegend nicht als Ausschlussgrund eines Pflegekindverhältnisses betrachtet werden,²¹ aber das Faktum der daran anknüpfenden Gefahr von Diskriminierungen und Stigmatisierungen kann auch hier der Eingehung entgegenstehen. Dass hier eine Einzelfallprüfung möglicherweise zulässig sein kann, liegt daran, dass das Pflegeverhältnis rechtlich und faktisch deutlich weniger intensiv ist als eine Adoption, sich also von der Adoption nach Voraussetzungen und Folgen unterscheidet.

Etwas Gegenteiliges kann auch nicht aus den derzeit nach den Regelungen des LPartG zugelassenen Möglichkeiten der Stiefkindadoption und alleinigen Adoption geschlossen werden. Wie zuvor dargelegt, gibt es in Hinsicht auf die Gefahr von Diskriminierung und Stigmatisierung einen Unterschied zwischen der alleinigen Adoption durch eine gleichgeschlechtlich veranlagte Person und einer möglicherweise folgenden Sukzessivadoption durch einen eingetragenen Lebenspartner einerseits sowie einer gemeinsamen Fremdkindadoption eingetragener Lebenspartner andererseits.

Auch ist die Stiefkindadoption durch den anderen Lebenspartner kein inkohärenter Systembruch, sondern kann als Ausnahmeregelung zulässig sein,²² da in diesen Fällen das

²⁰ Darauf abstellend *Pätzold*, FPR 2005, 269, 270 f.; *Henkel*, NJW 2011, 259, 264.

²¹ Dazu *Dethloff*, ZRP 2004, 195, 199 m.w.N.

²² Auch dies ablehnend *Müller*, FF 2005, 234, 236 ff. Vgl. weiter *Scholz/Uhle*, NJW 2001, 393, 399.

Eltern-Kind-Verhältnis gegenüber dem einen Lebenspartner bereits rechtlich und tatsächlich besteht und unter dieser Voraussetzung die Zulassung der Adoption durch den anderen Lebenspartner dem Kindeswohl auf Dauer regelmäßig besser gerecht werden kann, als die Beibehaltung des gespaltenen Rechtsstatus; diese Betrachtung entspricht auch der Kindeswohlbilanz, die das BVerfG im Fall der Sukzessivadoption vorgenommen hat. Diese Differenzierung gegenüber der alleinigen Fremdkindadoption und partielle Gleichstellung mit Ehepaaren beruht aber auf partikularen, besonderen Gründen, weshalb daraus die Notwendigkeit der Zulassung eines gemeinsamen Fremdkindadoptionsrechts eingetragener Lebenspartner nicht folgt.

h) Verschiedengeschlechtlichkeit elterlicher Bezugspersonen und damit verbundene psychosoziale Auswirkungen

Ein weiter Unterschied kann sich aus den Auswirkungen auf das Kind ergeben, die sich aus der Gleichgeschlechtlichkeit der Elternschaft ergeben können. Die möglichen Auswirkungen dieses Unterschieds zu einer Ehe werden unterschiedlich beurteilt. Während zum Teil die Ansicht vertreten wird, dass verschiedengeschlechtliche Eltern komplementäre Elemente in die Erziehung einbringen, die gleichgeschlechtliche Partner nicht oder nicht in gleichem Maße einbringen könnten,²³ sind andere der Ansicht dass für das Wohlergehen des Kindes nicht die geschlechtliche Familienstruktur entscheidend sei, sondern die Qualität der innerfamiliären Beziehungen.²⁴ Allerdings ist auch zu dieser Frage die wissenschaftlich aufbereitete empirische Basis hinsichtlich der möglichen Auswirkungen einer Kindeserziehung durch homosexuelle Paare bislang weiterhin dünn.²⁵ Die Ansicht, dass verschiedengeschlechtliche Eltern komplementäre Elemente in die Erziehung einbringen, die gleichgeschlechtliche Partner nicht oder nicht in gleichem Maße einbringen könnten, ist nicht allein plausibel, sondern auch nicht hinreichend belastbar widerlegt.

Dass das Gegenteil gleichfalls nicht hinreichend belastbar widerlegt ist, mag zutreffen. Allerdings greift dann der verfassungsrechtliche Aspekt, dass bei empirischen Ungewissheiten sowie Prognose- und Bewertungsfragen die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers zu beachten ist.²⁶ Dieser Spielraum mag zwar durch eine intensive Kontrolle der gleichheitsrechtlichen Differenzierungsgründe grundsätzlich verengt sein. Allerdings trifft den Staat in Folge der einen Eingriff in die Grundrechte des Kindes darstellenden Adoptionszulassung die Pflicht, das Kindeswohl optimal zu fördern, und dabei Risiken zu minimieren. Die Erwägung, nicht sicher feststehende aber auch nicht sicher auszuschließende und deshalb plausibel mögliche Nachteile für das Kindeswohl nach

²³ Dazu nur die Stellungnahme des deutschen Familienverbandes im Rahmen des Verfahrens zur Sukzessivadoption in BVerfG, Urteil v. 19.2.2013 - 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09 -, Rn. 37 (insoweit nicht in NJW 2013, 847 ff. abgedruckt).

²⁴ Dazu *Rupp/Bergold*, in: Rupp (Hrsg.), Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, 2009, S. 281, 294 ff., 308.

²⁵ *Gärditz*, JZ 2011, 930, 936.

²⁶ Dazu *Gärditz*, JZ 2011, 930, 936 m.w.N.

Möglichkeit auszuschließen oder zu minimieren, liegt deshalb innerhalb des dem Gesetzgeber eröffneten Spielraums.

Dass das BVerfG den Ausschluss von Sukzessivadoptionen für Lebenspartnerschaften als verfassungswidrig verworfen hat, steht dem nicht entgegen. Denn das Gericht hat im Rahmen seiner Entscheidung eine Gesamtbetrachtung der Vor- und Nachteile vorgenommen. In dieser Hinsicht unterscheidet sich aber die Konstellation der gemeinschaftlichen Adoption deutlich von einer Sukzessivadoption, und dies bereits ohne Rücksicht auf die Unterscheide zwischen einer Adoption in einer Ehe und einer in einer Lebenspartnerschaft. Mag demnach im Urteil des BVerfG zur Sukzessivadoption die dort vom Gericht vorgenommene Gesamtbetrachtung nach Ansicht des Gerichts für die Zulassung der Sukzessivadoption von eingetragenen Lebenspartnern sprechen, fällt die Gesamtbetrachtung bei der gemeinschaftlichen Adoption anders aus, und kann der Gesetzgeber die andere Balance von Vor- und Nachteilen als hinreichenden Grund nehmen, nach seiner Einschätzung die gemeinschaftliche Adoption Ehepaaren vorzubehalten.

6. Differenzierung derzeit kein Verfassungsverstoß

a) Differenzierungsgründe

Dass der Gesetzgeber die vorgenannten Unterschiede als Differenzierungsgründe heranzieht, ist kein Verstoß gegen Verfassungsrecht. Die bestehenden Unterschiede bei der Analyse der Vor- und Nachteile legen nahe, dass nach derzeitigem Erkenntnisstand eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaften bei der gemeinschaftlichen Fremdkindadoption nicht zwingend ausgeschlossen ist.

b) Spielraum des Gesetzgebers

Dies ist auch deshalb nicht der Fall, weil dem Gesetzgeber bei der Frage, ob und wieweit die Adoptionsregelungen dem Schutz des Kindeswohles entsprechen, bei der Aufstellung und der normativen Umsetzung eines Schutzkonzepts einen erheblichen Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum hat; dies wird im Urteil vom 19.2.2013 explizit ausgeführt.²⁷ Dieser Aspekt hat in der vorliegenden Frage erhebliche Bedeutung, denn sämtliche der vorgebrachten Gründe für und gegen die Einführung eines gemeinsamen Fremdkindadoptionsrechts von Lebenspartnern beruhen in erster Linie und ganz wesentlich auf prognostischen Elementen und sind mit ganz erheblichen Wertungen verbunden.²⁸ In dieser Konstellation steht dem Gesetzgeber auch bei Anwendung einer intensiveren gleichheitsrechtlichen Kontrolle ein Spielraum zur Einschätzung und Bewertung der einzelnen Aspekte und deren Gesamtbetrachtung zu.

²⁷ BVerfG, NJW 2013, 847, 848 Rn. 45

²⁸ Dies räumt auch *Henkel*, NJW 2011, 259, 264 ein.

Legt man den zugrunde und betrachtet man aus dieser Sicht die zuvor ausgeführten Argumente durch diesen Filter, zeigt sich, dass im Ergebnis auch auf der Grundlage der Entscheidung zur Sukzessivadoption durch einen eingetragenen Partner von einer verfassungsrechtlichen Pflicht zur Einführung eines gemeinsamen Fremdkindadoptionsrechts von Lebenspartnern nicht ausgegangen werden kann.²⁹ Auch unter Zugrundelegung der das Urteil prägenden Grundpositionen des BVerfG ist einzuräumen, dass angesichts der Bedenken in Bezug auf das Kindeswohl die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage zumindest eine gut begründbare und vertretbare Entscheidung des Gesetzgebers ist, die deshalb verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Der Gesetzgeber hat die entsprechende Wertungs- und Prognoseentscheidung auch nicht bereits in gegenteiliger Richtung vorgenommen. Insoweit können die Passagen im Urteil zur Sukzessivadoption, in denen auf die Zulassung der Einzeladoption durch einen Lebenspartner abgestellt wird,³⁰ und in denen der Ausschluss der Sukzessivadoption nicht als geeignetes Mittel zur Abwehr solcher Gefahren für das Kindeswohl gesehen wird, die spezifisch in der sukzessiven Adoption durch gleichgeschlechtliche Partner angelegt sind, Anlass für Missverständnisse geben. Denn die der Sukzessivadoption vorausgehende Einzeladoption kommt in der Praxis vor allem in den Ausnahmekonstellationen vor, in denen der Einzeladoptierende bereits eine Verbindung zum Kind hat, z.B. weil der bereits Verwandter ist, oder weil er das Kind in Pflege zu sich genommen hat. Der gemeinschaftlichen Adoption geht eine derartige Phase weniger häufig voraus, da sie nicht auf solche Konstellationen der Verbindung zum Kind beschränkt ist. Insoweit kann die Argumentation des Gerichts auch nicht ohne weiteres auf gemeinschaftliche Adoptionen übertragen werden.

Zumindest mit Rücksicht auf den Spielraum des Gesetzgebers ist eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaften bei der gemeinschaftlichen Fremdkindadoption beim derzeitigen Erkenntnisstand nicht ausgeschlossen. Eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Einführung eines gemeinsamen Fremdkindadoptionsrechts von Lebenspartnern besteht daher derzeit nicht, auch nicht auf der Grundlage der Position des BVerfG im Urteil über eine Sukzessivadoption durch einen eingetragenen Partner.

c) Umsetzungszeitraum

Diese Situation mag sich ändern, wenn Erkenntnisse vorliegen, die eine andere Bewertung der Gefahren von Diskriminierung und Stigmatisierung nahe legen. Die entsprechende Beurteilung ist aber weiterhin dem Gesetzgeber vorbehalten.

²⁹ Risse, Der verfassungsrechtliche Schutz der Homosexualität, 1998, S. 342; Freytag, DÖV 2002, 445, 453; Schöffner, Eheschutz und Lebenspartnerschaft, 2007, S. 553.

³⁰ BVerfG, NJW 2013, 847, 852 Rn 81.

Dieser sollte dabei seiner aus dem mit der Adoption gegenüber dem Kind verbundenen Grundrechtseingriff folgende Pflicht, das Kindeswohl optimal zu fördern, gründlich nachkommen, indem er hinreichend umfängliche und belastbare Untersuchungen zu Grunde legt, die bei dazu fachkundigen und wissenschaftlich hinreichend kompetenten Stellen zu erarbeiten sind. Auch die vom Bundesministerium der Justiz im Jahr 2009 herausgegebene Studie zur Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, die eine erhebliche Diskriminierung aufgezeigt hat, konzidiert im entsprechenden Studienteil ausdrücklich, dass die Anzahl der in der Kinderstudie befragten Kinder recht klein ist.³¹ Umfangreiche und damit hinreichend repräsentative Studien, die die deutlichen Anfangsbelege für eine angehobene Diskriminierungsgefahr entweder bestätigen oder widerlegen, sind bislang nicht bekannt. Der vom Gericht durch die Vorgabe der Umsetzungsfrist bemessene Zeitraum zur Einholung entsprechender Studien war von vorneherein äußerst knapp bemessen, und ist durch die Bundestagswahl und den Ablauf der Regierungsbildung weiter geschrumpft.

Die nun vorliegenden Gesetzesvorschläge stammen aus dem Februar bzw. März 2014. Die Neuregelung soll bis Ende Juni 2014 in Kraft getreten sein. In dieser kurzen Zeit ist eine Erstellung hinreichend umfassender und gründlicher Untersuchungen aber nicht mehr möglich. Auch dies spricht dafür, dass der Gesetzgeber sich im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren darauf beschränkt, eingetragenen Lebenspartnern die Sukzessivadoption zu ermöglichen.

V. Zur Bedeutung des ausländischen und internationalen Rechts

1. Bedeutung im Rahmen der Urteilsbegründung

Das Urteil verweist an verschiedenen Stellen und in verschiedener Hinsicht auf das ausländische und internationale Recht. Die entsprechenden Ausführungen werden vor allem herangezogen, um die vom Gericht favorisierte Auslegung von Art. 6 GG abzustützen.³²

Darüber hinaus dienen sie zum Beleg, dass ein genereller und nicht näher begründeter Ausschluss homosexueller Menschen von der Einzeladoption alleine unter Berufung auf das Argument, dem Kind fehle bei der Adoption eine väterliche Bezugsperson, unzulässig ist, falls die zugrunde liegende Regelung des nationalen Rechts eine Einzeladoption grundsätzlich zulässt³³, und dass der Ausschluss von der Sukzessivadoption völkerrechtlich nicht geboten ist.³⁴

³¹ *Rupp/Bergold*, in: Rupp (Hrsg.), Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, 2009, S. 281, 296 Fn. 141.

³² So BVerfG, NJW 2013, 847, 849 ff., Rn. 56 und 66.

³³ BVerfG, NJW 2013, 847, 853 Rn. 81.

³⁴ BVerfG, NJW 2013, 847, 853 Rn. 81.

2. Keine Vorgaben in Hinsicht auf das gemeinsame Adoptionsrecht

Bezüglich der Frage einer gesetzlichen Regelung zum gemeinsamen Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare wird im Urteil nicht unmittelbar auf internationales Recht rekurriert.

Dies verwundert nicht, denn weder das Unionsrecht noch die EMRK oder andere völkerrechtliche Regelung enthalten Vorgaben, aus denen eine Pflicht zur Einführung einer solchen gesetzlichen Regelung abzuleiten ist.³⁵ Insbesondere sieht auch die revidierte Fassung des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern neben der Adoption durch verheiratete Paare nur die Sukzessivadoption vor, nicht dagegen die gemeinschaftliche Adoption durch eingetragene Lebenspartner.³⁶

Darüber hinaus führt eine genaue Analyse der jüngsten Rechtsprechung des EGMR zu der Erkenntnis, dass diese die Einführung einer gemeinschaftlichen Adoption durch eingetragene Lebenspartner nicht verlangt.³⁷ Denn beanstandet wurde eine nationale Regelung, nach der unverheiratete Paare unterschiedliche Möglichkeiten zur Stiefkindadoption haben, je nachdem, ob sie verschieden- oder gleichgeschlechtlich sind.³⁸ Dagegen lehnte der EGMR es in einer Entscheidung der Großen Kammer ausdrücklich ab, in adoptionsrechtlichen Unterschieden zwischen Ehegatten und gleichgeschlechtlichen Paaren eine Verletzung der EMRK zu sehen.³⁹ Im Ergebnis steht es damit weiterhin den einzelnen Staaten zu, darüber zu entscheiden, inwieweit sie eine gemeinschaftliche Adoption für gleichgeschlechtliche Partnerschaften öffnen wollen.⁴⁰

Dem gegenüber kann ein schlichter Verweis darauf, dass in anderen Ländern gemeinsame Fremdkindadoptionen homosexueller Paare zum Teil zulässig sind, kein durchgreifendes Argument liefern. Zum einen lässt alleine das Faktum der einfachgesetzlichen Zulassung in anderen Staaten keine Aussage darüber zu, ob eine solche Zulassung am Maßstab des deutschen Rechts gemessen eine zulässige Entscheidung wäre. Auch hinsichtlich der Frage des Kindeswohls ist ein unmittelbarer Rückschluss nicht möglich, da zum einen der mit dem Begriff des Kindeswohls entscheidende Maßstab differieren kann, und zum anderen vorliegende Erfahrungswerte aus anderen Staaten nicht auf Deutschland übertragen werden können, da die relevanten gesellschaftliche Verhältnisse sich unterscheiden können und dies auch tun. Schließlich ist zu beachten, dass viele Staaten eine gemeinsame Fremdkindadoption homosexueller Paare nicht vorsehen, was zumindest darauf hinweist,

³⁵ Gärditz, JZ 2011, 930, 938 f.

³⁶ Dazu auch BVerfG, NJW 2013, 847, 855 Rn. 101.

³⁷ Dazu ausführlich *Maierhöfer*, EuGRZ 2013, 105 ff.

³⁸ EGMR, X u.a. /Österreich, Nr. 19010/07, 19.2.2013 (GK), Rn. 109 f.

³⁹ EGMR, X u.a. /Österreich, Nr. 19010/07, 19.2.2013 (GK), Rn. 153. Dabei spielte der Umstand, dass die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft nicht als Partnerschaft eingetragen war, im Ergebnis keine tragende Rolle; s. dazu in der Entscheidung Rn. 115 sowie *Maierhöfer*, EuGRZ 2013, 105, 110 insbes. Fn. 17, 21.

⁴⁰ So *Jarass*, EU-Grundrechtecharta, 2010, Art. 9 Rn. 5; *Gärditz*, JZ 2011, 930, 938.

dass eine entsprechende Entscheidung des deutschen Gesetzgebers auch in vergleichender Perspektive weder singulär ist noch als nicht vertretbar angesehen werden kann.

C. Bewertung der Gesetzesvorschläge und Empfehlung

Der Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Drs. 18/841) setzt die Entscheidung des BVerfG vom 19.2.2013 um. Dagegen geht der Gesetzesentwurf einiger Abgeordneten und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Drs. 18/577) neu darüber hinaus und führt die gleichzeitige gemeinsame Adoption durch eingetragene Lebenspartner ein, die regelmäßig – wie bei Ehegatten – allein zulässig sein soll. Aus den vorstehend genannten Gründen empfehle ich, in diesem Gesetzgebungsverfahren dem Vorschlag Drs. 18/841 zu folgen und die Änderungen auf die Umsetzung der Entscheidung des BVerfG zu beschränken.

Der Gesetzesentwurf einiger Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Drs. 18/842) zielt auf die Umsetzung des revidierten Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern. Laut Begründung des Gesetzesentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Drs. 18/841) ist auch insoweit die Ratifikation und Umsetzung des Übereinkommens vorgesehen, so dass hier wohl Konsens besteht.

Bernd Grzeszick